Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9622**

14. Wahlperiode 27. 06. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 14/9404, 14/9469 Nr. 2.1 –

22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV)

A. Problem

Mit der Verordnung auf Drucksache 14/9404 sollen insbesondere Immissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Schwebstaub und Partikel, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid entsprechend der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität sowie der darauf gestützten Tochterrichtlinien in nationales Recht umgesetzt werden.

Der Erstfassung der Verordnung auf Drucksache 14/7831 hatte der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 21. Februar 2002 zugestimmt.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2002 zu dieser Verordnung eine Reihe von Änderungsmaßgaben im Wesentlichen klarstellender Art beschlossen, denen die Bundesregierung am 12. Juni 2002 zugestimmt hat.

Nach § 48a Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf auch die geänderte Verordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung, mit der die Beschlüsse des Bundesrates vom 31. Mai 2002 bzw. der Bundesregierung vom 12. Juni 2002 übernommen, aber offensichtliche Unrichtigkeiten im Text der Verordnung auf Drucksache 14/9404 korrigiert werden.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 14/9404 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, zuzustimmen:

1. In § 1 Nr. 5 wird die Angabe „§§ 2 bis 6“ durch die Angabe „§§ 2 bis 7“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 5 wird die Angabe „Toleranzmarge 18 µg/m^3“ durch die Angabe „Toleranzmarge 16 µg/m^3“ sowie die Angabe „1. Januar 2002“ durch die Angabe „1. Januar 2003“ ersetzt.

Berlin, den 26. Juni 2002

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Christoph Matschie
Vorsitzender

Rainer Brinkmann (Detmold)
Berichterstatter

Marie-Luise Dött
Berichterstatterin

Winfried Hermann
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Rainer Brinkmann (Detmold), Marie-Luise Dött, Winfried Hermann, Birgit Homburger und Eva Bulling-Schröter

I.

Die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 14/9404 wurde mit Überweisungs-Drucksache 14/9469 Nr. 2.1 vom 14. Juni 2002 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, der Verordnung zuzustimmen.

II.

Mit der Verordnung auf Drucksache 14/9404 sollen insbesondere Immissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Schwebstaub und Partikel, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid entsprechend der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität sowie der darauf gestützten Tochterrichtlinien in nationales Recht umgesetzt werden.

Der Erstfassung der Verordnung auf Drucksache 14/7831 hatte der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 21. Februar 2002 zugestimmt.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2002 zu dieser Verordnung eine Reihe von Änderungsmaßgaben beschlossen. Sie betreffen Begriffsbestimmungen, notwendige Anpassungen an das aktuelle Datum, Klarstellungen bezüglich der Toleranzmarge für Blei und der Verfahrensweise bei der Einstufung/Festlegung von Gebieten und Ballungsräumen, die Konkretisierung von Mess- und Berichtspflichten sowie eine Präzisierung des Bezugs zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unter Berücksichtigung des Standes der 7. BImSchG-Novelle.

Die Bundesregierung hat diesen Maßgaben am 12. Juni 2002 zugestimmt.

Nach § 48a Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf auch die geänderte Verordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

III.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Verordnung auf Drucksache 14/9404 in seiner Sitzung am 26. Juni 2002 beraten.

Von Seiten der Bundesregierung wurde darauf hingewiesen, dass die Kommission beabsichtige, gegen Deutschland in Kürze ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung der ersten Tochterrichtlinie zur Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 einzuleiten. Um dem zuvorzukommen, müsse die 22. BImSchV möglichst bald in Kraft treten. Von daher sei eine Beschlussfassung des Bundestages noch vor der Sommerpause dringend geboten. Der Text der Verordnung auf Drucksache 14/9404 enthalte drei offenbare Unrichtigkeiten. Zum einen müsse in § 1 Nr. 5 die Angabe „§§ 2 bis 6“ durch die Angabe „§§ 2 bis 7“ ersetzt werden. Zum anderen seien in § 3 Abs. 5 die Angabe „Toleranzmarge 18 $\mu g/m^3$“ durch die Angabe „Toleranzmarge 16 $\mu g/m^3$“ sowie die Angabe „1. Januar 2002“ durch die Angabe „1. Januar 2003“ zu ersetzen.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 14/9404 unter Berücksichtigung der genannten offenbaren Unrichtigkeiten zuzustimmen.

Berlin, den 27. Juni 2002

Rainer Brinkmann (Detmold)
Berichterstatter

Marie-Luise Dött
Berichterstatterin

Winfried Hermann
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333